



Thurgauer Kantonalstich Gewehr 300m (KS-G300)

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (AFB) des TKS_V

zum Reglement Thurgauer Kantonalstich Gewehr 300m (KS-G300)

Der Thurgauer Kantonalschützenverband (TKSV) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgende Ausführungsbestimmungen zum Reglement für den Thurgauer Kantonalstich.

1. Grundlagen

- 1.1. Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV (Reg.-Nr. 1.10.4020 ff)
- 1.2. Reglement für den Thurgauer Kantonalstich KS-G300 (Reg.-Nr. 5.50.0.04)

2. Organisation

- 2.1. Für die korrekte Durchführung sind die Ressortverantwortlichen sowie die Präsidenten der Vereine zuständig. Der Ressortchef KS des TKS_V sowie der Abteilungsleiter Gewehr sind berechtigt, Stichkontrollen durchzuführen.
- 2.2. Die Bestellung der Standblätter, Resultateingabe und Abrechnung erfolgt über das „Schützenportal Standstiche“. Die Teilnahme ist lizenzpflichtig.
- 2.3. Handgeschriebene Resultate werden nicht akzeptiert.
- 2.4. Der Schütze hat vor dem ersten Schuss zu erklären, dass er den Kantonalstich schießt. Falschbedienung von automatischen Anlagen (z.B. nicht rechtzeitiges Einlegen des Standblattes, falscher Stich eingestellt) gehen zu Lasten des Schützen. Störungen jeglicher Art können durch den Vereinsverantwortlichen mittels Visums autorisiert werden.
- 2.5. Der Vereinspräsident und mit ihm die Vereinsfunktionäre sind verantwortlich, dass die Resultate, die Abrechnung aller Standblätter sowie der Rückschub fristgerecht im „Schützenportal Standstiche“ eingetragen und danach beim Ressortchef KS des TKS_V eintrifft. Verspätet eingereichte Meldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Damit geht der Anspruch auf die erlangten Auszeichnungen verloren.

3. Auszeichnungen

- 3.1. Das Schiessprogramm (Reg.-Nr. 5.50.0.04) kann je Stich max. zweimal geschossen werden (Haupt- und Nachdoppel). Die Probeschüsse sind frei.
- 3.2. Auszeichnung: Kranzkarte TKS_V à Fr. 10.00
- 3.3. Spezialauszeichnung: Kranzkarte TKS_V à Fr. 12.00

Wird das Kranzresultat in beiden Stichen erreicht, besteht Anspruch auf die Spezialauszeichnung.



4. Auszeichnungslimiten

4.1. Schiessprogramme G300

Standstich G300	Kat. A FW / Stagw	Kat. D Stgw 57-03	Kat. E Stgw 90 / Kar	Kat. E Stgw 57-02
Elite (E) / Senioren (S)	90	85	84	82
U21 / Veteranen (V)	88	83	82	80
U17 / Seniorveteranen (SV)	87	82	81	79

Feldstich G300	Kat. A FW / Stagw	Kat. D Stgw 57-03	Kat. E Stgw 90 / Kar	Kat. E Stgw 57-02
Elite (E) / Senioren (S)	72	68	68	66
U21 / Veteranen (V)	70	66	66	64
U17 / Seniorveteranen (SV)	69	65	65	63

5. Kosten

5.1. Doppel (ohne Munition)

Schiessprogramme G300	Hauptdoppel	Nachdoppel
Standstich	Fr. 10.00	Fr. 6.00
Feldstich	Fr. 10.00	Fr. 6.00

- 5.2. Verlorene Standblätter werden den Vereinen in der Höhe je eines Hauptdoppels pro Standblatt verrechnet.
- 5.3. Verschriebene Standblätter werden den Vereinen mit je Fr. 1.00 pro Standblatt verrechnet.
- 5.4. Die Einnahmen, abzüglich die Kosten für die Auszeichnungen, und die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem KS ergeben ein Subtotal. Von dem so errechneten Betrag verbleiben 50% beim TKS. An die Unterverbände werden je Fr. 250.- als Pauschale ausbezahlt. Der Restsaldo wird den Unterverbänden im Verhältnis zu den gelösten Stichen ausbezahlt.
- 5.5. Es ist den Vereinen freigestellt, zu welchem Preis sie den Stich intern verkaufen

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Die Ausführungsbestimmungen (AFB) ersetzen alle vorherigen Bestimmungen des TKS und treten auf den 01. Jul 2020 in Kraft.

Thurgauer Kantonschützenverband

30.06.2020

Der Präsident

Abteilung Gewehr

gez. Werner Künzler

gez. Diego Ruckstuhl